



Bundeskriminalamt



Korruption

Bundeslagebild 2013

INHALT

1	Vorbemerkung	5
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	5
	2.1 Korruptionsverfahren/Korruptionsstraftaten	5
	2.2 Zielbereich, Schäden und Dauer	10
	2.3 Detailbetrachtung der „Nehmer“	11
	2.4 Detailbetrachtung der „Geber“	13
3	Gesamtbewertung	14
	Impressum	15

1 VORBEMERKUNG

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zu Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption. Datenbasis sind Zulieferungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes und des Zollkriminalamtes. Korruptionsverfahren, in welchen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ohne Einbindung der Polizei geführt werden, finden in diesem Lagebild keine Berücksichtigung.

Die kriminologische Forschung definiert den Begriff „Korruption“ als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.

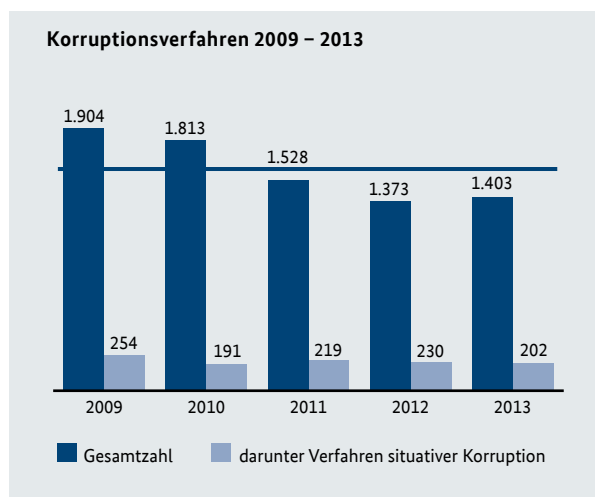
2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER KRIMINALITÄTSLAGE

2.1 KORRUPTIONSVERFAHREN/KORRUPTIONSSTRAFTATEN

Leichter Anstieg der Ermittlungsverfahren

Für das Jahr 2013 wurden 1.403 Ermittlungsverfahren gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr (1.373 Verfahren) bedeutet dies einen leichten Anstieg von etwas mehr als 2 %. Bezogen auf die durchschnittliche Verfahrenszahl der letzten fünf Jahre (1.604 Verfahren/Jahr) liegt der Wert jedoch deutlich unter dem Durchschnitt.

Bei Korruptionsdelikten wird zwischen situativer und struktureller Korruption unterschieden. Situative Korruption umfasst Korruptionshandlungen, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d.h. die Tatbestandsverwirklichung unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Dahingegen umfasst strukturelle Korruption die Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wurde. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die eine Spontaneität der Handlung ausschließen. Rund 86 % der Verfahren fallen in den Bereich der strukturellen Korruption mit längerfristig angelegten korruptiven Beziehungen. Der Anteil der Verfahren aus dem Bereich der situativen Korruption liegt mit einem Anteil von rund 14 % innerhalb der Bandbreite der Vorjahre (zwischen 11 und 15 %).



Weniger Straftaten

Im Berichtszeitraum wurden 7.030 Korruptionsstraftaten polizeilich festgestellt. Gegenüber dem Vorjahr (8.175 Straftaten) bedeutet dies einen Rückgang von etwas mehr als 14 %.



Nachdem die Fallzahlen in den Jahren 2010 und 2011 bedingt durch den statistischen Einfluss umfangreicher Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Korruptionsstraftaten stark angestiegen waren, zeigt sich für das Jahr 2013 zum zweiten Mal in Folge ein deutlicher Rückgang.⁰¹

Derartige umfangreiche Ermittlungskomplexe entfalten enorme Auswirkungen auf die Gesamtfallzahlen und erschweren verlässliche Trendaussagen zur Entwicklung der Fallzahlen im Phänomenbereich Korruption. Bezogen auf die gleitenden Mittelwerte der letzten Fünfjahreszeiträume liegt die Zahl der Straftaten des Jahres 2013 deutlich unter diesen Werten.⁰²

Die Anzahl der sog. Begleitdelikte - der mit Korruptionsstraftaten unmittelbar zusammenhängenden Straftaten - liegt mit einem Anteil von rund 22 % um rund 2 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr.⁰³

Entwicklung der Korruptionsstraftaten 2012–2013

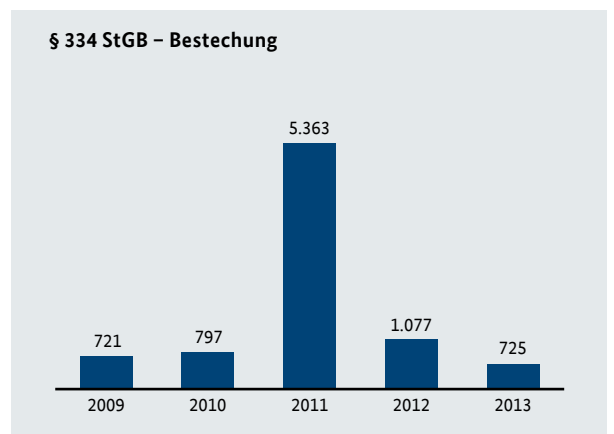
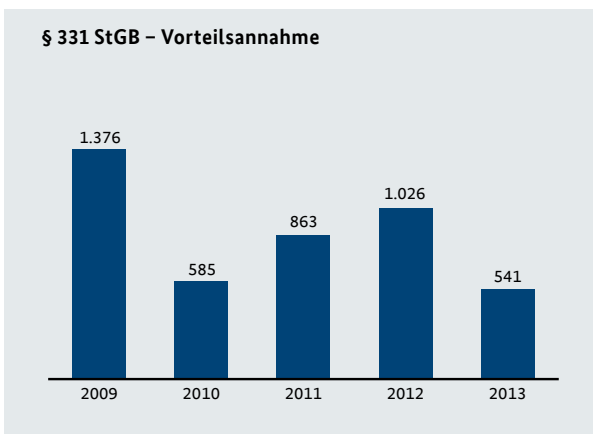
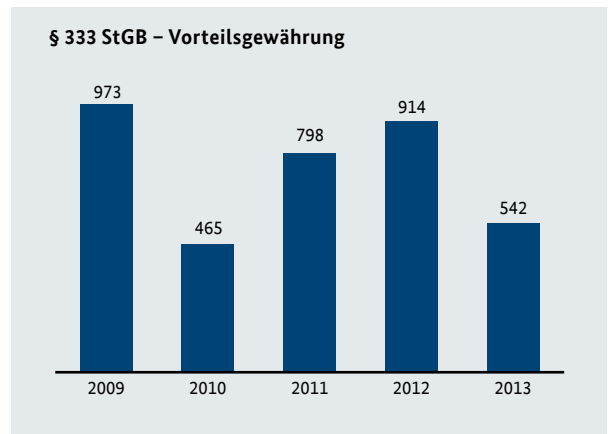
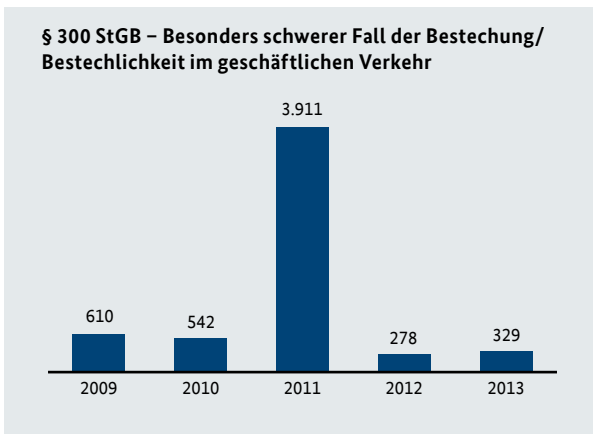
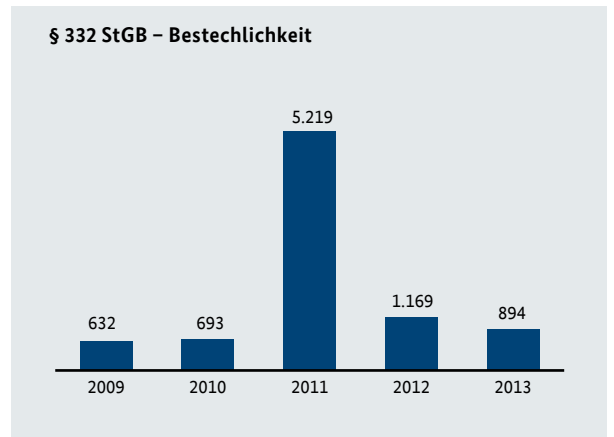
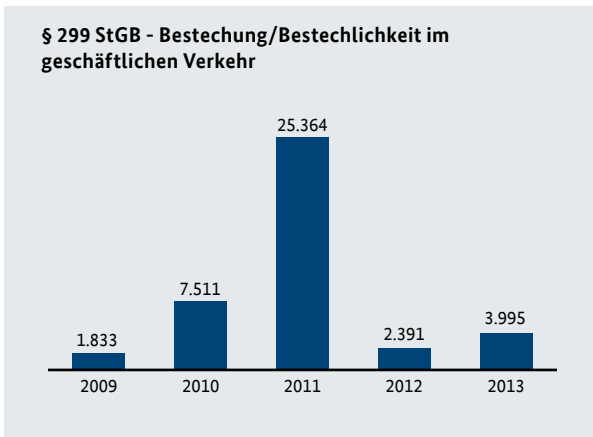
Straftat	2013	2012	+/-	Tendenz
§ 299 StGB - Bestechung/ Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	3.995	2.391	+ 1.604	↑
§ 300 StGB - bes. schw. Fall der Bestechung/ Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr	329	278	+ 51	↔
§ 331 StGB - Vorteilsannahme	541	1.026	- 485	↓
§ 332 StGB - Bestechlichkeit	894	1.169	- 275	↔
§ 333 StGB - Vorteilsgewährung	542	914	- 372	↓
§ 334 StGB Bestechung	539	1.077	- 538	↓
§ 335 StGB - bes. schw. Fall der Bestechung/ Bestechlichkeit	176	1.303	- 1.127	↓
§ 108b StGB - Wählerbestechung	2	2	+/- 0	↔
§ 108e StGB - Abgeordnetenbestechung	12	15	- 3	↔
Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)	40	72	- 32	↓
EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)	22	3	+ 19	↑

01 Der starke Anstieg der Straftaten in den Jahren 2010 und 2011 resultierte aus Meldungen der Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen. Dies betrifft für das Jahr 2011 mehr als 11.300 Straftaten gemäß §§ 299 und 335 StGB und für das Jahr 2012 mehr als 26.000 Straftaten gemäß §§ 299 und 300 StGB.

02 Gleitende Mittelwerte: 2013-2009: 16.826; 2012-2008: 17.127; 2011-2007: 17.405; 2010-2006: 9.425; 2009-2005: 9.214.

03 Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundung im Amt, Verletzung des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

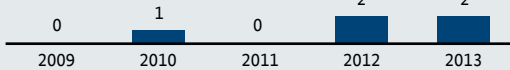
Bezogen auf die Entwicklung einzelner Strafnormen im Phänomenbereich Korruption ergibt sich für die Jahre 2009 – 2013 folgendes Bild:



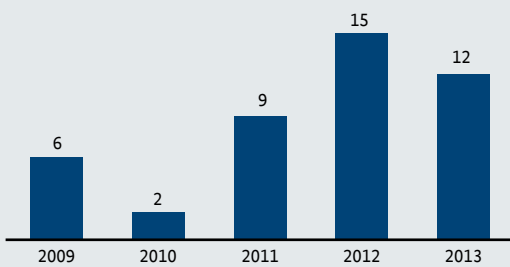
§ 335 StGB – Besonders schwerer Fall der Bestechung/Bestechlichkeit



§ 108b StGB – Wählerbestechung



§ 108e StGB – Abgeordnetenbestechung

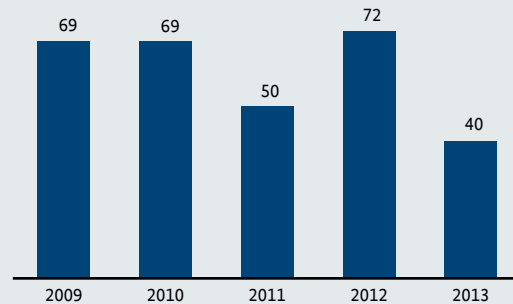


Rückgang im Bereich internationale Bestechung

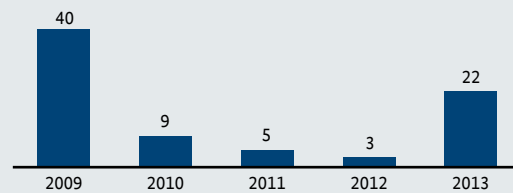
Durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) werden für einige der Straftatbestände der §§ 334 ff StGB ausländische Richter, Amtsträger, Soldaten, Amtsträger internationaler Organisationen jeweils deutschen Richtern, Amtsträgern, etc. gleichgestellt. Zudem wird die Bestechung ausländischer Abgeordneter im internationalen geschäftlichen Verkehr unter Strafe gestellt.

Durch das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) werden für einige der Straftatbestände der §§ 332, 334 ff StGB Richter und Amtsträger der EU und ihrer Mitgliedstaaten deutschen Richtern und Amtsträgern gleichgestellt. Bezogen auf Korruptionssachverhalte nach dem IntBestG und dem EUBestG ergibt sich im Fünjahresvergleich folgendes Bild:

Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG)



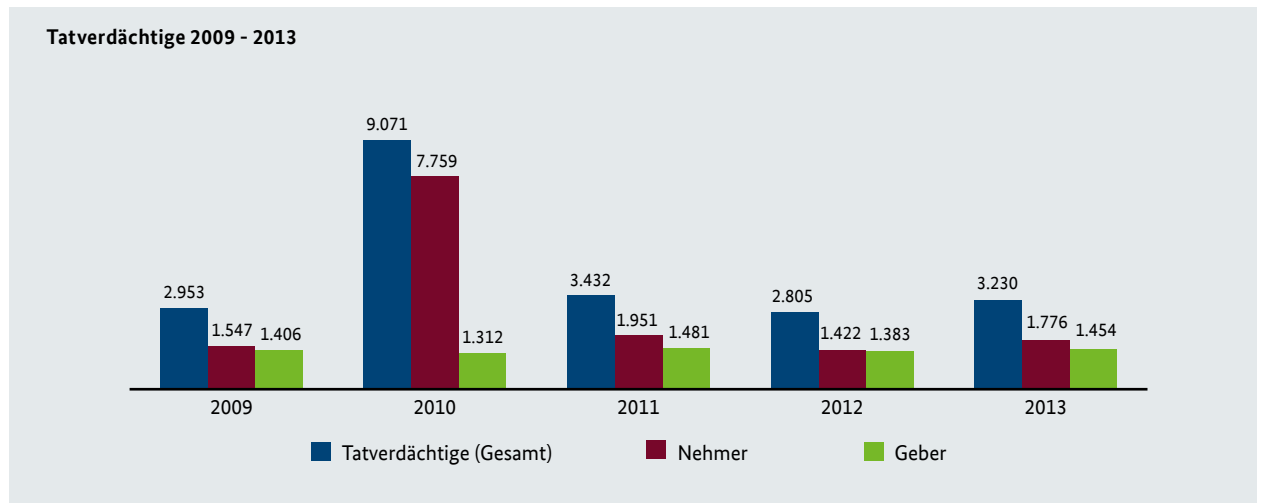
EU-Bestechungsgesetz (EUBestG)



Mehr Tatverdächtige als im Vorjahr

Die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen ist gegenüber dem Vorjahr um etwas mehr als 15 % gestiegen. Bei den Tatverdächtigen wird für den Vor-

teilsnehmer bzw. Korruptierten der Begriff „Nehmer“ und für den Vorteilsgewährer bzw. Korruptierenden der Begriff „Geber“ verwandt.



Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen betrug rund 86 %, der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen rund 8 %. Zu 6 % der Tatverdächtigen ist die Staatsange-

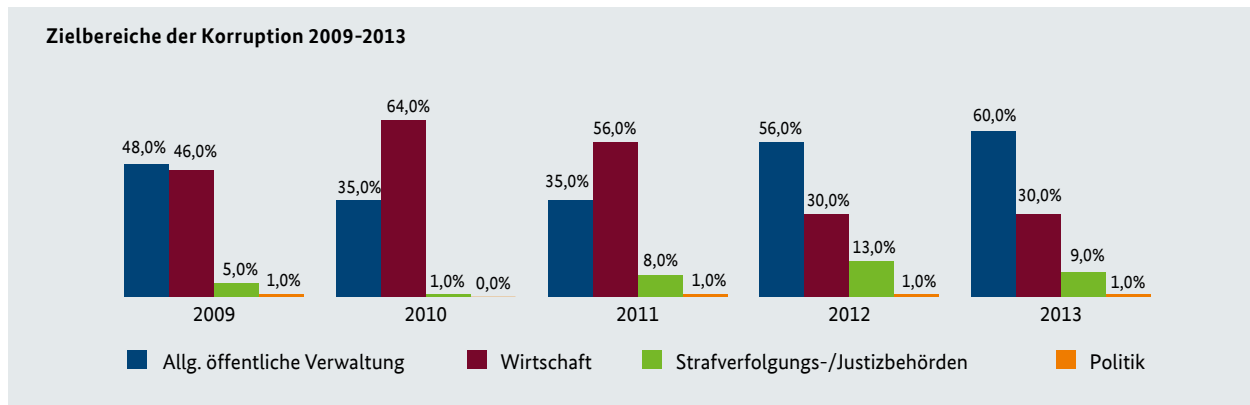
hörigkeit nicht bekannt. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen bestehen keine Tendenzen bezüglich einzelner Nationalitäten.

2.2 ZIELBEREICH, SCHÄDEN UND DAUER

Öffentliche Verwaltung weiterhin häufigstes Ziel von Korruption

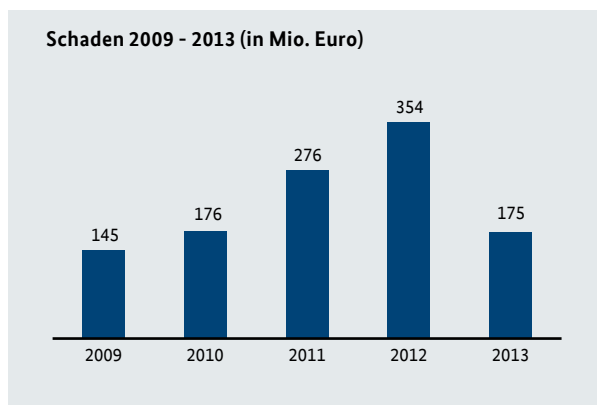
Der Schwerpunkt der polizeilich bekannt gewordenen Fälle von Korruption lag im Jahr 2013 - wie schon im

Vorjahr - im Bereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung.



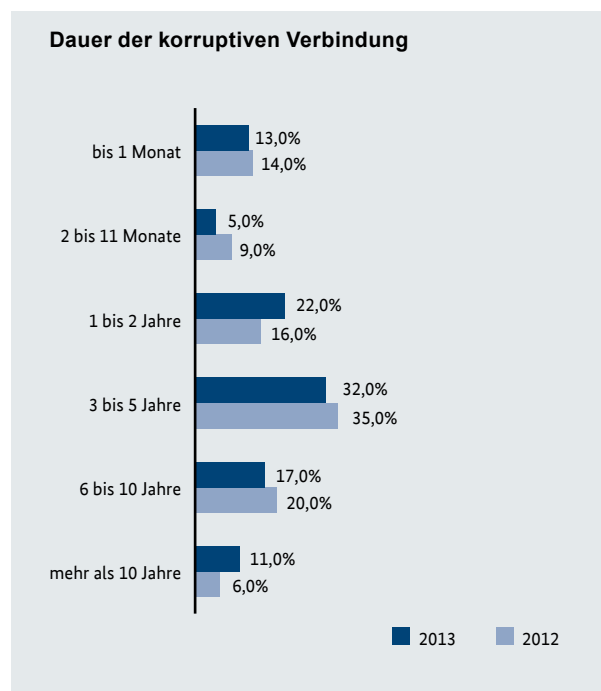
Halbierung der Schäden

Für das Jahr 2013 wurde ein monetärer Schaden von rund 175 Millionen Euro gemeldet, was einem Rückgang von etwas mehr als 50 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Generell können im Bereich der Korruption Aussagen zur monetären Dimension des verursachten Gesamtschadens nur sehr schwer getroffen werden, da gerade die durch Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind. Daher kann eine Gesamteinschätzung zum tatsächlichen Ausmaß der verursachten Schäden nur eingeschränkt abgegeben werden.

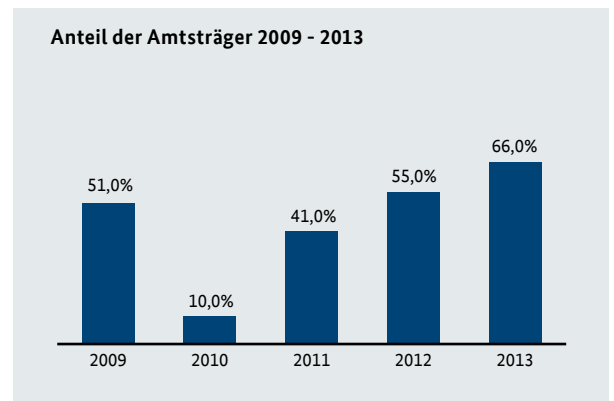
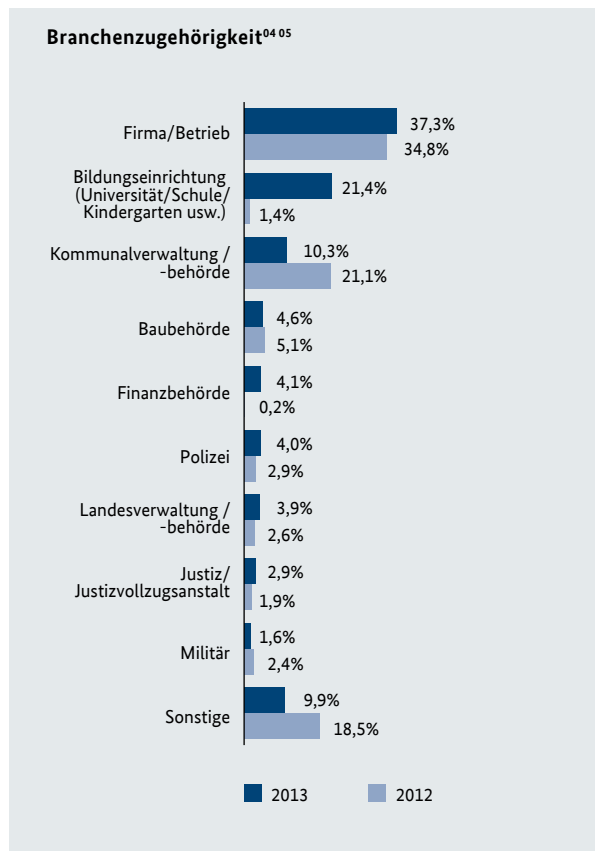


Dauerhafte Beziehungen zwischennehmern und Gebern

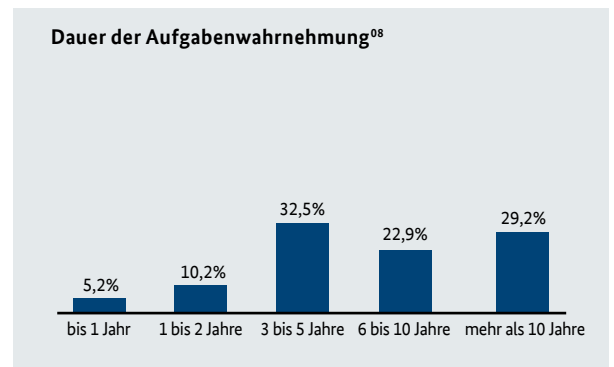
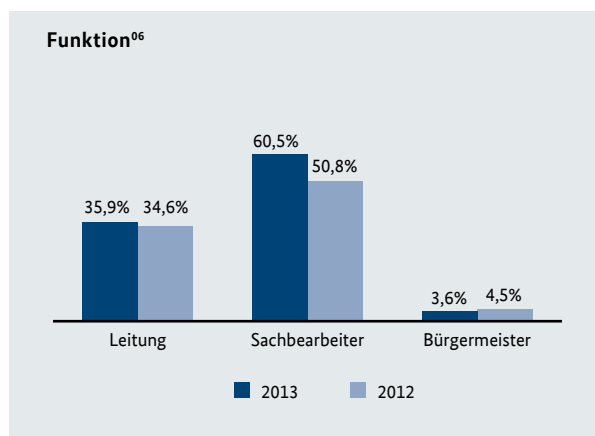
Weiterhin eindeutig vorherrschend ist die strukturelle Korruption, bei der die eigentliche Tatausführung auf der Grundlage von längerfristig angelegten korruptiven Beziehungen erfolgt, bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird und konkrete Vorbereitungsmaßnahmen beinhaltet. Diese Feststellung spiegelt sich auch bei der Betrachtung der Dauer der korruptiven Beziehungen zwischennehmern und Gebern wider, bei der Verbindungen mit einer Dauer von drei bis fünf Jahren oder länger überwiegen.



2.3 DETAILBETRACHTUNG DER „NEHMER“



Um Amtsträger zu sein, ist nicht zwingend ein „klassisches“ Beamten- oder Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst erforderlich. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB ist Amtsträger, wer dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen⁰⁷.



Auch im Jahr 2013 war der Anteil der „Nehmer“, die eine bestimmte Tätigkeit über einen langen Zeitraum ausgeübt haben, wesentlich höher als der Anteil der „Nehmer“ mit einer kürzeren Verweildauer. Mehr als die Hälfte der „Nehmer“ (52,1 %) nahmen ihre Aufgabe sechs Jahre und länger wahr.

04 Zu rund 86 % der im Jahr 2013 registrierten Nehmer erfolgten Angaben zu deren Branchen- bzw. Behördenzugehörigkeit.

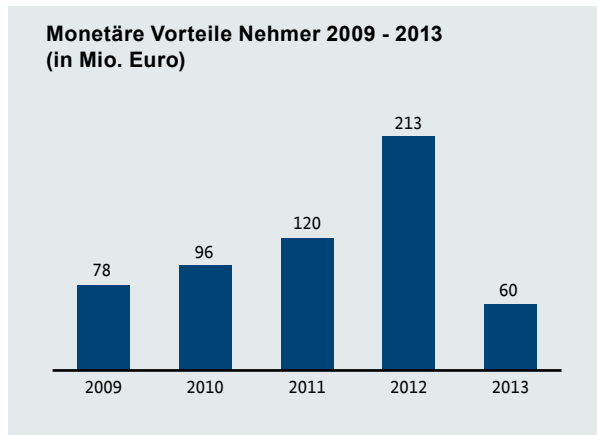
05 Unter dem Begriff „Sonstige“ wurden alle Bereiche mit einem Anteil von weniger als 1,6 % zusammengefasst (wie z. B. Ausländerbehörden, Gesundheitswesen Ausländerbehörden und Verkehrsbetriebe).

06 Zu rund 64 % der Nehmer erfolgten Angaben zu deren Funktion.

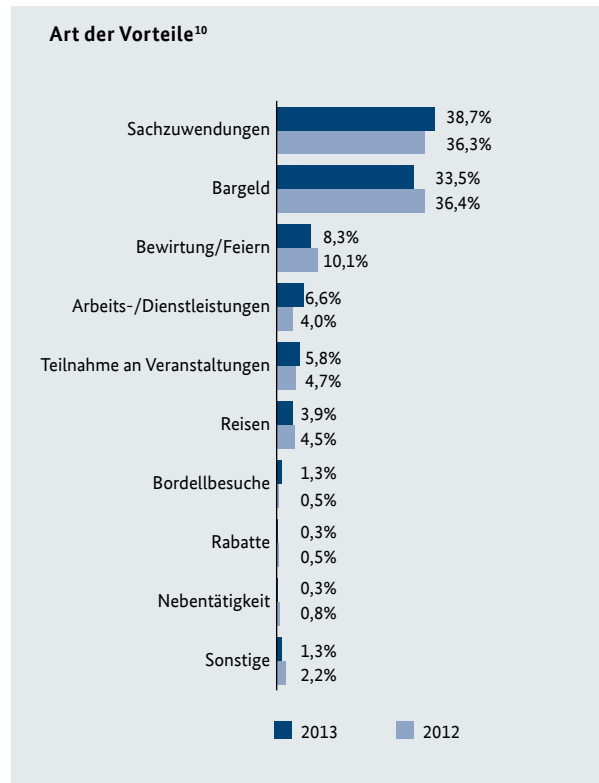
07 Privatrechtliche Organisationsformen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, wie z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder auch andere Bereiche des Verwaltungshandelns, welche nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr durch die öffentliche Hand, sondern durch private Dienstleister wahrgenommen werden, wie z. B. die Durchführung von Ausschreibungen für Bauvorhaben und deren anschließende Überwachung durch private Ingenieurbüros.

08 Zu etwas mehr als 61 % der Nehmer erfolgten Angaben zur Dauer der Aufgabenwahrnehmung.

Gerade aus einer längeren Verweildauer in einem Aufgabenbereich ergeben sich „korruptionsfördernde Faktoren“, wie intensivere persönliche Kontakte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung, besserer Kenntnisstand der Vorgangsabläufe oder auch Abnahme der Dienst- und Fachaufsicht („Vertrauensvorschuss“), welche die Anfälligkeit, auf entsprechende Angebote einzugehen, erhöht.



Der gemeldete monetäre Gesamtwert der auf Nehmerseite erzielten Vorteile liegt mit insgesamt rund 60 Millionen Euro um rund 72 % unter dem Wert des Vorjahres⁰⁹.

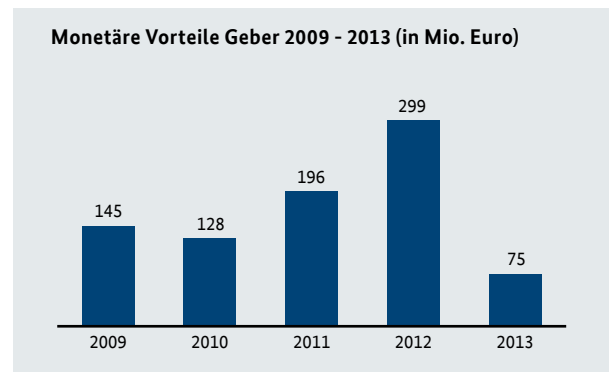
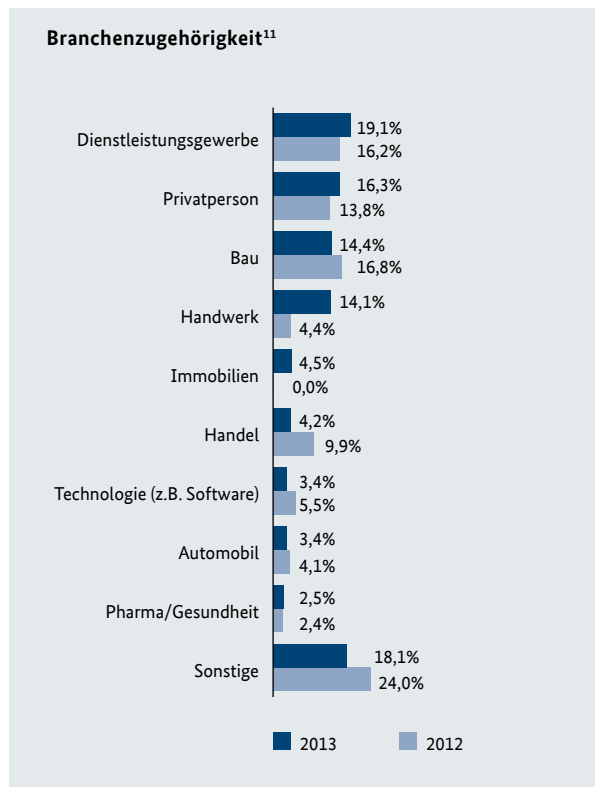


Hinsichtlich der Art der Vorteile zeigen sich keine grundlegenden Änderungen. Der Schwerpunkt liegt weiterhin in den Bereichen „Sachzuwendungen“ und „Bargeld“ mit einem Anteil von regelmäßig zusammen mehr als 70 %. Auch im langjährigen Vergleich stellen diese beiden Bereiche die mit Abstand häufigsten Vorteile auf Nehmerseite dar.

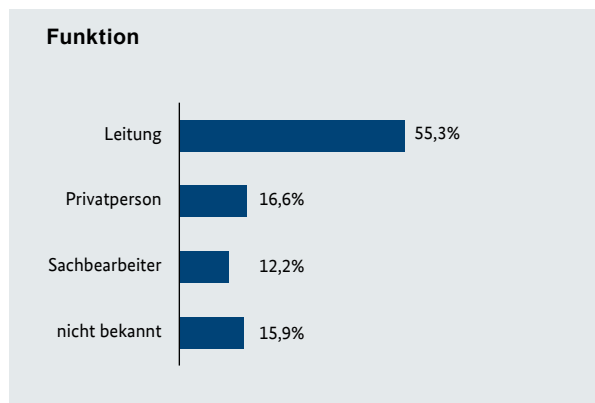
⁰⁹ Bezogen auf das Jahr 2012 entfielen ca. 161 Millionen Euro und damit rund 75% der Gesamtsumme auf ein aus Bayern gemeldetes Verfahren gegen einen Großkonzern im Zusammenhang mit der Erlangung eines Auftrages in Milliardenhöhe.

¹⁰ Unter dem Begriff „Sonstige“ werden die materiellen und immateriellen Zuwendungen erfasst, welche in der Auflistung nicht explizit ausgewiesen sind (z. B. Nebentätigkeit, Beratervertrag und günstige Pacht).

2.4 DETAILBETRACHTUNG DER „GEBER“



Der monetäre Gesamtwert der erlangten Vorteile liegt mit 75 Millionen Euro rund 75 % unter dem Vorjahreswert und erreicht somit den niedrigsten Stand der letzten 10 Jahre.



Die „Erlangung von Aufträgen“ ist, abgesehen von kleineren Abweichungen aufgrund statistischer Einflüsse einzelner Ermittlungskomplexe, weiterhin das seit Jahren mit Abstand bevorzugte Ziel korruptiven Handelns auf Geberseite.

11 Zu rund 93 % der tatverdächtigen Geber erfolgten Angaben zu deren Branchen- bzw. Behördenzugehörigkeit.

3 GESAMTBEWERTUNG

Im Jahr 2013 ist die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten im Bereich der Korruption zum zweiten Mal in Folge gesunken. Aus dieser kurzfristigen Entwicklung lassen sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine generellen Änderungen der Korruptionslage ableiten. Gerade die teilweise recht ausgeprägten statistischen Schwankungen lassen nicht auf eine generelle Zu- oder Abnahme der Korruptionskriminalität schließen, sondern sind eher ein Beleg dafür, dass das polizeiliche Lagebild nur einen Ausschnitt der tatsächlich existenten Korruptionskriminalität in Deutschland wiedergeben kann.

Generell ist zu konstatieren, dass solche Schwankungen sowohl im Bereich der Ermittlungsverfahren als auch bei den Straftaten wesentlich durch den statistischen Einfluss umfangreicher Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Straftaten geprägt werden.

Unabhängig von den reinen Verfahrens- bzw. Straftatenzahlen lassen sich zur Situation der Korruption in Deutschland auch für das Jahr 2013 folgende Aussagen treffen:

- Korruptive Verbindungen zwischen Gebern und Nehmern sind in der Regel längerfristig angelegt. Der Anteil der Verfahren der strukturellen Korruption beträgt mehr als 86 %. In mehr als 60 % der Verfahren bestand die korruptive Verbindung zwischen Geber und Nehmer über einen Zeitraum von drei Jahren oder länger.
- Als Geber korruptiver Handlungen treten in weit mehr als der Hälfte der Verfahren Personen in Leitungsfunktion in Erscheinung. Primär geht es auf Geberseite um die „Erlangung von Aufträgen“, während auf der Nehmerseite „Geld- und Sachzuwendungen“ absolut im Vordergrund stehen.
- Korruption verursacht hohe Schäden. Im Jahr 2013 betrug der durch Korruption verursachte Schaden rund 175 Millionen Euro. Diese Summe kann die gesamte Dimension nur eingeschränkt wiedergeben, da insbesondere die durch die Erlangung von Genehmigungen oder Aufträgen verursachten finanziellen Schäden in der Regel nur vage darstellbar sind und die Schadenssumme nur die polizeilich bekannt gewordenen Fälle betrifft. Bei einem vermuteten großen Dunkelfeld und mittelbaren sowie volkswirtschaftlichen Schäden muss ein tatsächlich höherer Schaden angenommen werden.
- Korruption ist Kontrollkriminalität. Erfolge in der Bekämpfung der Korruptionskriminalität hängen weiterhin stark von der Gewinnung qualifizierter Hinweise ab. Im Jahr 2013 wurden mehr als zwei Drittel der Verfahren auf Basis externer Hinweise eingeleitet, wozu auch die mittlerweile in vielen Unternehmen geschaffenen Compliance-Strukturen bzw. die im Rahmen der allgemeinen Korruptionsprävention in Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen beigetragen haben dürften.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

Stand

2013

Druck

BKA

Bildnachweis

Fotos: Polizeiliche Quellen



